

Nicht einmal jeder zweite Angestellte in Deutschland (48 %) gibt gemäß einer PM der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft EY vom 6.1.2025 aktuell an, auf der Arbeit sein Bestes zu geben. Damit lägen – so die PM weiter – die Befragten hierzulande deutlich unter dem internationalen Durchschnitt von 54 %. Während Angestellte in Großbritannien (47 %) ein ähnliches Motivationsniveau hätten wie die Befragten hierzulande, seien die Arbeitnehmer in Frankreich (37 %), den Niederlanden (36 %) und Japan (19 %) zum Teil noch deutlich unmotivierter am Arbeitsplatz als die Menschen in Deutschland. Mehr Motivation verspürten dagegen Angestellte in Indien (67 %), China (59 %) und den USA (57 %). Am motiviertesten seien hierzulande ältere Beschäftigte: Von den Baby-Boomern – also den Ende 50-Jährigen bzw. über 60-Jährigen – zeigten sich 63 % besonders motiviert. Bei den jüngeren Arbeitnehmern aus der sog. GenZ, die bis 29 Jahre alt sind, liege der Anteil bei gerade einmal 43 %. Und ihren aktuellen Arbeitgeber einem Bekannten empfehlen? Dies würden in Deutschland nur etwas mehr als vier von zehn Befragten (44 %) – ein im weltweiten Vergleich (50 %) unterdurchschnittlicher Wert. In Indien (70 %) und China (56 %) fänden sich Mehrheiten für eine solche Empfehlung. Das seien Ergebnisse der diesjährigen EY-Studie „Work Reimagined“. Für die Umfrage seien mehr als 17 000 Menschen weltweit befragt worden, 1 000 davon in Deutschland. Mehr als jeder Vierte (42 %) hierzulande denke über einen Jobwechsel nach – Männer (45 %) häufiger als Frauen (41 %). Nur in Indien (50 %) und Frankreich (43 %) liege dieser Wert höher. Deutlich treuer seien Arbeitnehmer in China (29 % Wechselwillige), Großbritannien (35 %) und Japan (36 %). Die Gründe für den geplanten Wechsel des Arbeitgebers seien aus Sicht der Befragten zahlreich, am schwersten wiege die Möglichkeit, im Home Office zu arbeiten (50 %). Auch bessere Karrierechancen, mehr Flexibilität und das Verhalten bzw. die Qualität der Führungskräfte (jeweils 49 %) spielten eine große Rolle. Gehaltssteigerungen gäben 47 % als Grund an.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

FASB: Aktualisierung zur Rechnungslegung, Unterthema 220-40

-tb- Der Financial Accounting Standards Board (FASB) hat eine Aktualisierung zur Rechnungslegung mit dem Titel „2025-1 – Erfolgsrechnung – Gesamtergebnis – Angaben zur Aufschlüsselung von Aufwendungen (Unterthema 220-40) – Klarstellung des Inkrafttretens“ veröffentlicht. Diese präzisiert das Datum des Inkrafttretens der Aktualisierung zur Rechnungslegung 2024-3. Die PM ist unter <https://www.fasb.org> abrufbar.

FASB: Agendakonsultation

-tb- Der FASB hat den Entwurf seiner Standardsetzungsagenda veröffentlicht. Dieser beinhaltet insgesamt 54 Fragen zu acht Schwerpunktthemen. Die PM ist unter <https://fasb.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 30.6.2025 erbeten.

DRSC: Aktualisiertes Briefing Paper zur EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

Am 6.1.2025 hat das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) ein aktualisiertes und unter www.drsc.de abrufbares Briefing Paper zur EU-Entwaldungsverordnung (EU-Verordnung 2023/1115, EUDR) veröffentlicht. Die Aktualisierung deckt die Ende 2024 getroffenen Entscheidungen des EU-Parlaments sowie des Europäischen Rats zur Verschiebung der Erstanwendung der EUDR ab. Wie ursprünglich von der EU-Kommission vorgeschlagen, verschiebt sich die erstmalige Anwendung für große und mittlere Unternehmen sowie Händler auf den 30.12.2025. Die Erstanwendung für Kleinst- und Kleinunternehmen verschiebt sich auf den 30.6.2026. Ursprüngliche inhaltliche Änderungsvorschläge des EU-Parlaments – insbesondere die Einführung einer neu zu schaffenden Klassifi-

zierung für Länder ohne Entwaldungsrisiko – wurden nicht in die Beschlüsse aufgenommen. Weitere Aktualisierungen des Briefing Papers umfassen u. a.:

– Im Oktober 2024 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unter www.bmel.de einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Durchführung der EUDR veröffentlicht und zudem die Länder- und Verbändeanhörungen begonnen. Vor dem Hintergrund der für Februar 2025 angesetzten Bundestagswahl bleibt abzuwarten, welchen Weg der Entwurf zum Gesetz nimmt.

– Die EU-Kommission hat unter eur-lex.europa.eu am 13.11.2024 die deutschsprachige Version der Leitlinien zur Umsetzung der EUDR veröffentlicht.

– Das Internetportal zur Übermittlung der Sorgfaltspflichten wurde seitens der EU-Kommission in Betrieb genommen.

– Die EU-Kommission hat sich im Rahmen der Einigung zur Verschiebung der Erstanwendung dazu verpflichtet, weitere Leitlinien und FAQ zur Verfügung zu stellen sowie insbesondere die vorgesehenen Berichts- und Dokumentationspflichten auf mögliche Erleichterungen hin zu prüfen (s. Anhang zum Parlamentstext).

(www.drsc.de vom 7.1.2025)

DRSC: Bekanntmachung von DRÄS 14

Im Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 30.12.2024 ist der Deutsche Rechnungslegungs Änderungs Standard Nr. 14 (DRÄS 14) durch das Bundesministerium der Justiz gem. § 342q Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden. Das DRSC hat am 28.5.2024 den DRÄS 14 mit den Änderungen an DRS 18 „Latente Steuern“ verabschiedet. Mit dem DRÄS 14 wurde DRS 18 an die Änderungen des HGB durch das Mindestbesteuerungsrichtli-

nie-Umsetzungsgesetz angepasst. Zudem wurden einige redaktionelle Anpassungen an dem Standard vorgenommen. Schließlich erhielt der Standard den Namen „Latente Steuern im Konzernabschluss“. Der Verabschiedung von DRÄS 14 war eine öffentliche Konsultation vorausgegangen.

(www.drsc.de vom 7.1.2025)

DRSC: Stellungnahme zum EFRAG-Entwurf „Due Process Procedures for the EFRAG Financial Reporting Activities“

Das DRSC hat am 30.12.2024 seine unter www.drsc.de abrufbare Stellungnahme zum Entwurf der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) „Due Process Procedures for the EFRAG Financial Reporting Activities“ an die EFRAG übermittelt. Der Entwurf formalisiert und konkretisiert die bisherigen Due-Process-Verfahrensweisen für die Aktivitäten der EFRAG im Bereich der Finanzberichterstattung, die bislang ausschließlich in internen Regelungen der EFRAG niedergelegt waren. Er schließt damit zeitlich und inhaltlich an die im März 2023 verabschiedeten Due Process Procedures für die Nachhaltigkeitsberichterstattung an. Das DRSC begrüßt die Bemühungen der EFRAG, die Due Process Procedures (DPP) für den Bereich der Finanzberichterstattung zu formalisieren. Das DRSC ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen DPP den Bedürfnissen der Interessengruppen entsprechen und die derzeitige Praxis der EFRAG angemessen widerspiegeln. Daher stimmt das DRSC den vorgeschlagenen DPP im Wesentlichen zu. Ungeachtet dieser grundsätzlichen Unterstützung weist das DRSC darauf hin, dass bestimmte Bereiche in den DPP klarer und präziser formuliert werden könnten. In diesem Zusammenhang empfiehlt das DRSC, dass die EFRAG die DPP für den Bereich